

Antrag

der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Selbstbestimmte Vorsorge in Gesundheitsangelegenheiten stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht kann jeder Mensch frühzeitig eine oder mehrere Personen seines Vertrauens bevollmächtigen, in einer Notsituation die für ihn bestmögliche Entscheidungen zu treffen, wenn er infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollte. Auf diese Weise können die individuellen Wünsche und Erwägungen des Vollmachtgebers optimal berücksichtigt werden. Vorsorgeverfügungen stellen ein wirksames Instrument der Vorsorge dar und ermöglichen ein hohes Maß an Selbstbestimmung.

Dem Jahresbericht der Bundesnotarkammer zufolge tragen immer mehr Menschen Vorsorgeverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ein. Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 393.092 (2018: 382.029) Vorsorgeverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister neu registriert. Damit ist die Anzahl der neuen Registrierungen im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen, sodass sich der Trend zur selbstbestimmten Vorsorge fortsetzt (www.vorsorgeregister.de/footer/jahresbericht-und-statistik).

Gemeinsames Ziel muss es sein, die selbstbestimmte Vorsorge für Notsituationen weiter zu stärken.

Das setzt zunächst Wissen in der Bevölkerung über die bestehende Rechtslage, die Regelungsnotwendigkeit und die Dispositionsmöglichkeiten voraus. Die Instrumente der Vorsorgeverfügungen müssen deshalb verstärkt im Rahmen von Informations- und Aufklärungskampagnen beworben werden, wie es auch bei der Organspende geschieht.

Ferner ist anzuerkennen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass viele Ehegatten in Notsituationen füreinander entscheiden wollen und den Weg der Abfassung einer umfassenden Vorsorgevollmacht bisher scheuen. Daher ist in das Bürgerliche Gesetzbuch als weiteres Instrument der Vorsorgeverfügung die Möglichkeit zu implementieren, sich – niederschwellig, aber bewusst – für ein Ehegatten-Notvertretungsrecht zu entscheiden. Wird diese Möglichkeit genutzt, soll der Ehegatte für einen Zeitraum von drei Monaten berechtigt sein, für den anderen Ehegatten über ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe zu entscheiden, wenn der andere Ehegatte dies aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr kann.

Das Zentrale Vorsorgeregister soll weiter aufgewertet werden, sodass Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Entscheidung für das Ehegatten-Notvertretungsrecht dort zu hinterlegen. Ärzte müssen im Notfall kurzfristig Einsicht in das Register nehmen dürfen, um überprüfen zu können, ob der Patient sich für ein Ehegatten-Notvertretungsrecht entschieden hat.

Durch selbstbestimmte Vorsorgeverfügungen wird die Patientenautonomie gestärkt und ein Missbrauchsrisiko minimiert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Ehegatten-Notvertretungsrecht vorsieht, das auf die Gesundheitssorge beschränkt und auf einen Zeitraum von drei Monaten befristet ist und nur dann Wirkung entfaltet, wenn der betroffene Ehegatte der Vertretung durch den Ehegatten zuvor zugestimmt hat und es den Ehegatten ermöglicht, eine Zustimmung zum ehelichen Notvertretungsrecht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer niederzulegen und Ärzte im Notfall berechtigt, in dieses Register kurzfristig Einsicht zu nehmen;
2. darauf hinzuwirken, dass die Bürgerinnen und Bürger – analog zur Aufklärung über die Organspende – regelmäßig über die Möglichkeiten von Vorsorgeverfügungen und des Ehegatten-Notvertretungsrecht informiert werden.

Berlin, den 24. November 2020

Christian Lindner und Fraktion